

**Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 18. Januar 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Promotionsordnung für den Fachbereich Chemie und Pharmazie erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Promotion
- § 3 Dissertation
- § 4 Promotionsstudium
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium
- § 6 Betreuer und Mentor
- § 7 Promotionsausschuss
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Bewertung der Dissertation
- § 11 Korrektur der Dissertation ohne Änderung der Bewertung
- § 12 Disputation
- § 13 Bewertung der Disputation
- § 14 Wiederholung der Promotionsleistung
- § 15 Bewertung der Promotionsleistung
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Vollziehung der Promotion
- § 18 Promotionsurkunde
- § 19 Verweigerung der Promotion
- § 20 Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Rechtsbehelfe und Entscheidung über den Widerspruch
- § 22 Doctor honoris causa
- § 23 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität
- § 24 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Promotionsordnung gilt für alle fachwissenschaftlichen Promotionen im Fachbereich Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Bei Promotionen in der Graduate School of Chemistry Münster sind die abweichenden und ergänzenden Regelungen im Anhang A, bei Promotionen in einer „International Research Training Group“ im Anhang C zu beachten.

§ 2

Promotion

(1) Durch die Promotion soll die Bewerberin / der Bewerber ihre / seine über ein abgeschlossenes Hochschulstudium hinausgehende Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen.

(2) Der Fachbereich Chemie und Pharmazie verleiht den akademischen Grad "Doktor der Naturwissenschaften" (doctor rerum naturalium - Dr. rer. nat.) aufgrund einer Promotionsleistung, die aus einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) besteht.

(3) Die Promotion ist in den im Anhang B genannten Promotionsfächern möglich.

(4) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Fachbereich den akademischen Grad "Doktor der Naturwissenschaften" ehrenhalber (doctor rerum naturalium honoris causa - Dr. rer. nat. h.c.) verleihen.

§ 3 Dissertation

(1) Die Dissertation muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten und soll die Fähigkeit der Bewerberin / des Bewerbers zu selbständiger Forschung sowie angemessener schriftlicher Darstellung und Diskussion der Ergebnisse belegen.

(2) Das Thema der Dissertation muss aus einem Gebiet der Chemie, der Lebensmittelchemie, der Pharmazie oder der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften stammen. Es soll von der Bewerberin / dem Bewerber im Einvernehmen mit einer Betreuerin / einem Betreuer (siehe § 6) in der Regel in einem Institut des Fachbereichs Chemie und Pharmazie durchgeführt werden. Die Betreuerin / der Betreuer und die Kandidatin / der Kandidat haben einander auf Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben.

(3) Die Dissertation im Sinne von Abs. 1 und 2 besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung. Veröffentlichungen wichtiger Ergebnisse sind mit der Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers erwünscht.

(4) Die Dissertation darf noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung im In- und Ausland gewesen sein.

(5) Reine Zusammenfassungen bereits bekannter, fremder Erkenntnisse, die nicht zumindest einen wesentlichen neuen Zusammenhang enthalten, gelten nicht als Dissertation im Sinne des Abs. 1.

(6) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

(7) Die Dissertation soll spätestens 5 Jahre nach Beginn des Promotionsstudiums eingereicht werden.

(8) Strittige Fragen bezüglich der Anwendung der in den Absätzen (1) bis (6) genannten Kriterien werden durch den Promotionsausschuss entschieden (siehe § 7).

§ 4 Promotionsstudium

(1) Das Promotionsstudium umfasst die Anfertigung der Dissertation im Fachbereich Chemie und Pharmazie sowie die promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachbereichen oder der Medizinischen Fakultät der Universität Münster oder im Fachbereich Chemieingenieurwesen der Fachhochschule Münster. In Ausnahmefällen können diese Lehrveranstaltungen auch extern erbracht werden.

(2) Das Promotionsstudium kann zu jedem Semester begonnen werden. Vor Beginn des Promotionsstudiums ist ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium zu stellen (siehe § 5). Hierbei sind die vorgesehene Betreuerin / der vorgesehene Betreuer und die vorgesehene Mentorin / der vorgesehene Mentor zu benennen. Außerdem ist der Arbeitstitel der Promotionsarbeit und das Promotionsfach (s. Anhang B) anzugeben. Über spätere Änderungen befindet der Promotionsausschuss im gegenseitigen Einvernehmen mit allen Beteiligten. Spätestens 6 Monate nach Beginn des Promotionsstudiums muss eine Einschreibung als Promotionsstudent/Promotionsstudentin vorliegen. Die Einschreibung muss bis zur Abgabe der Dissertation bestehen.

(3) Das Promotionsstudium ist forschungsorientiert. Die Studierenden sollen lernen, die wissenschaftliche Methodik der Naturwissenschaften, insbesondere der Chemie, der Lebensmittelchemie, der Pharmazie oder der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften anzuwenden, sowie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse erwerben.

(4) Die promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen sollen spätestens zwei Jahre nach Beginn des Promotionsstudiums beendet sein. Dabei muss die / der Studierende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden belegt haben. Mindestens $\frac{1}{3}$ der promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen müssen bei der Betreuerin / dem Betreuer absolviert werden. Die promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Form von Seminaren durchgeführt. Für alle Veranstaltungen muss die aktive Teilnahme nachgewiesen werden. Die jeweilige Teilnahmebescheinigung wird ausgestellt, nachdem die notwendigen Leistungen erbracht worden sind.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Neben der Betreuungsübernahme der Doktorarbeit durch Personen gemäß § 6 setzt die Zulassung zum Promotionsstudium einen der folgenden Abschlüsse voraus:

a) einen Abschluss eines mathematisch–naturwissenschaftlichen Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes NRW. Handelt es sich um einen Master of Education für Gymnasium und Gesamtschule oder für Berufskolleg, muss die fachwissenschaftliche Masterarbeit im Fach Chemie angefertigt worden sein.

b) einen Abschluss in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird. Handelt es sich um die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder das Lehramt an Berufskollegs, muss die fachwissenschaftliche Hausarbeit im Fach Chemie angefertigt worden sein.

c) einen herausragenden Abschluss in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Promotionsstudium. Falls das Zulassungsverfahren bei Anwendung von Abs. 1a oder Abs. 1b mittels einer offiziellen Auswahlkommission im Rahmen der Graduate School of Chemistry durchgeführt wird, entscheidet die Auswahlkommission über die Zulassung.

(3) Wenn es sich beim Abschluss um einen Master of Education (s. Abs. 1 a)) bzw. um eine Erste Staatsprüfung (s. Abs. 1 b)) handelt und das zweite Fach nicht aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich kommt müssen zwei Master-Module aus dem entsprechenden MSc Studiengang als zusätzliche Leistung erbracht werden. Wenn die Zulassung über Abs. c) geschieht, müssen mindestens zwei Master-Module als zusätzliche Leistung erbracht werden. Den genauen Umfang bestimmt der Promotionsausschuss. Die gewählten Module sind anschließend dem Promotionsausschuss mitzuteilen. Diese Auswahl findet in Absprache mit dem Betreuer statt. Um einen zügigen Ablauf des Promotionsstudiums zu ermöglichen, sollen die ggf. zusätzlich benötigten Studienleistungen möglichst zu Beginn der Promotion begleitend zur Forschungsarbeit erbracht werden.

(4) Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes können auf Antrag durch den Promotionsausschuss anerkannt werden; bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit wird ein Gutachten der KMK-Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

(5) Vor Aufnahme des Promotionsstudiums muss die Bewerberin / der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium, eine beglaubigte Kopie ihres / seines für das Promotionsstudium vorauszusetzende Abschlusszeugnisses des Hochschulstudiums, sowie ggf. die Bescheinigungen über die nach Abs. 1a), 1b) und 1c) geforderten zusätzlichen Leistungen beim Promotionsausschuss einreichen. Bewerberinnen / Bewerber mit ausländischem Studienabschluss reichen zusätzlich zur beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses sowie ggf. einer notariellen Übersetzung ihr beglaubigtes Transcript of Records oder vergleichbare Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache ein.

§ 6

Betreuer und Mentor

(1) Jede/jeder Promotionsstudierende schlägt dem Promotionsausschuss eine Betreuerin/einen Betreuer der Dissertation und eine Mentorin/einen Mentor vor. Die Betreuerin/der Betreuer übernimmt die Verantwortung für die Durchführbarkeit des Promotionsstudiums der/des von ihr/ihm betreuten Promotionsstudierenden. Dies umfasst die angemessene wissenschaftliche Ausbildung und die Bereitstellung notwendiger Ressourcen. Im Falle, dass die wissenschaftlichen Arbeiten in einer Einrichtung durchgeführt werden, die nicht zum Fachbereich Chemie und Pharmazie der WWU gehört, verpflichtet sich diese Einrichtung, alle notwendigen Ressourcen für die Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Die Mentorin/der Mentor soll als zweite Ansprechpartnerin/als zweiter Ansprechpartner während der Promotion zur Verfügung stehen und im Normalfall das Zweitgutachten übernehmen. Die Betreuerin/der Betreuer oder die Mentorin/der Mentor müssen Lehrveranstaltungen für Promotionsstudierende im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden im Fachbereich Chemie und Pharmazie an der Universität Münster anbieten.

(2) Eine Voraussetzung, um als Mentorin/Mentor gewählt werden zu können, ist eine ordentlich Berufung, eine abgeschlossene Habilitation oder eine gleichwertige Qualifikation (z.B. Emmy-Noether-Stipendium) sowie die Mitgliedschaft an einer Hochschule (auch im Sinne einer Seniorprofessur) oder Forschungseinrichtung. Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Eine Voraussetzung, um als Betreuerin/Betreuer gewählt werden zu können, ist eine ordentliche Berufung, eine abgeschlossene Habilitation oder eine gleichwertige Qualifikation (z.B. Emmy-Noether-Stipendium) und die hauptamtliche Tätigkeit oder Kooptation (auch im Sinne einer Seniorprofessur) im Fachbereich Chemie und Pharmazie. Über die

Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet der Fachbereichsrat. Ist die Betreuerin/der Betreuer kein Mitglied des Fachbereichs Chemie und Pharmazie mit einer ordentlichen Berufung, so ist bei der Mentorin / dem Mentor eine ordentliche Berufung nötig. Ist die Betreuerin/der Betreuer ein kooptiertes Mitglied im Fachbereich Chemie und Pharmazie, so muss die Mentorin/der Mentor hauptamtlich im Fachbereich Chemie und Pharmazie tätig sein und die in Abs. 2 beschriebene Qualifikation besitzen.

(4) Endet die hauptamtliche Tätigkeit oder Kooption der Betreuerin/des Betreuers am Fachbereich Chemie und Pharmazie der WWU, übernimmt in der Regel, wenn diesem gemäß Abs. 3 nichts entgegensteht, die Mentorin/der Mentor die Betreuung und die/der Promotionsstudierende schlägt eine neue Mentorin/einen neuen Mentor vor. Erfüllt die Mentorin/der Mentor nicht die Voraussetzungen gemäß Abs. 3, so wählt die/der Promotionsstudierende eine geeignete neue Betreuerin/einen geeigneten neuen Betreuer. Ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers aus anderen Gründen ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin/eines Betreuers im Fachbereich Chemie und Pharmazie der WWU aufgrund des Erreichens des gesetzlichen Ruhestandes (bzw. bei Seniorprofessuren nach Beendigung der Seniorprofessur) oder aufgrund einer Berufung an eine andere Hochschule oder aufgrund des Wechsels an eine Forschungseinrichtung, so kann sie/er alle bereits begonnenen Promotionsverfahren als Betreuerin/Betreuer zu Ende führen. Diese sollen spätestens nach drei Jahren abgeschlossen sein.

(5) Endet die Mitgliedschaft der Mentorin/des Mentors an der Hochschule oder der Forschungseinrichtung, endet in der Regel ihre/seine Mentorenschaft. Die/der Promotionsstudierende schlägt eine neue Mentorin/einen neuen Mentor gemäß Abs. 2 vor. Die/der Promotionsstudierende kann die Weiterführung der Mentorenschaft beantragen, wenn hierfür besondere fachliche Gründe vorliegen oder die voraussichtliche Dauer bis zur Disputation weniger als ein Jahr betragen. Aus besonderen, insbesondere fachlichen, Gründen kann die/der Promotionsstudierende einen Antrag auf Wechsel der Mentorin/des Mentors stellen.

(6) Für Entscheidungen nach den Absätzen 1, 4 und 5 ist der Promotionsausschuss zuständig. Anträge auf Wechsel der Betreuerin/des Betreuers oder der Mentorin/des Mentors sind unverzüglich vorzulegen, wenn Gründe gemäß Absätzen 4 oder 5 vorliegen.

§ 7

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin / dem Dekan, drei dem Fachbereich Chemie und Pharmazie angehörenden Professorinnen / Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Fachbereiches Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, sowie einer / einem Studierenden. Die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter werden vom Fachbereich auf zwei Jahre, die / der Studierende auf ein Jahr gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gewählten einer Gruppe verschiedenen Instituten angehören. Die Dekanin / der Dekan hat den Vorsitz des Promotionsausschusses. Sie / er kann diese Aufgabe an eine Vertreterin / einen Vertreter übertragen. Auch die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses besitzt Stimmrecht.

(2) Die Protokollantin/Der Protokollant wird vom Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gestellt.

(3) Der Promotionsausschuss führt das Promotionsverfahren durch und entscheidet in allen Angelegenheiten außer in der Festlegung der Gesamtnote. Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 8

Prüfungskommission

(1) Für jede Kandidatin / jeden Kandidaten wird zu Beginn des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission wird gemäß § 26 Fachbereichsordnung (FBO) vom Dekan einberufen. Die Dekanin / der Dekan ist Vorsitzende / Vorsitzender der Prüfungskommission ohne ein Stimmrecht. Stimmberechtigte Mitglieder der Prüfungskommission sind die Betreuerin / der Betreuer, die Mentorin / der Mentor und eine dritte Prüferin / ein dritter Prüfer, die/der von der Kandidatin / dem Kandidaten im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer vorgeschlagen wird.

(2) Die dritte Prüferin / der dritte Prüfer muss ebenfalls die in §6(2) genannten Bedingungen erfüllen. In Erweiterung von §6(2) darf dessen Mitgliedschaft in der Hochschule oder der Forschungseinrichtung zum Zeitpunkt der Disputation in der Regel maximal drei Jahre zurückliegen. Zudem müssen mindestens zwei der drei stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission hauptamtlich dem Fachbereich Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission dürfen nicht alle demselben Institut/derselben Fachrichtung angehören.

(3) Die Dekanin / der Dekan kann der Betreuerin / dem Betreuer den Vorsitz der Prüfungskommission übertragen. In diesem Fall behält die Betreuerin/der Betreuer ihr/sein Stimmrecht.

(4) Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung und Bewertung der Disputation und die Festlegung der Gesamtnote der Promotionsleistung auf der Grundlage des Ergebnisses der Disputation und der Bewertung der Dissertation.

§ 9

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Den formalen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren hat die Kandidatin / der Kandidat im Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1) Zehn gebundene Exemplare der Dissertation im Sinne von § 3, die eine Zusammenfassung, eine Auflistung der Publikationen, eine Auflistung der Beiträge von Kooperationen, die explizit zu den dargestellten wissenschaftlichen Ergebnissen beigetragen haben und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten müssen.

2) ein gängiger Datenträger mit dem in einem gängigen, durchsuchbaren Datenformat gespeicherten Text der Dissertation Abs. 2, Ziffer 1) sowie eine schriftliche Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten über ihr/sein Einverständnis mit einem Abgleich der Dissertation mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen sowie mit einer zu diesem Zweck vorzunehmenden Speicherung der Dissertation in einer Datenbank.

- 3) Einen unterschriebenen Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der lückenlose Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält.
- 4) Eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, dass sie / er nicht wegen eines Verbrechens, zu dem sie / er ihre / seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, verurteilt worden ist.
- 5) Nachweise über die im Promotionsstudium erbrachten Leistungen von mindestens 6 Semesterwochenstunden.
- 6) Eine schriftliche Versicherung über frühere Versuche im Rahmen von Promotionsverfahren und gegebenenfalls deren Ergebnisse.
- 7) Eine schriftliche Versicherung, dass die Kandidatin / der Kandidat die vorgelegte Dissertation eigenständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat, dass sie / er alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat (§ 3 Abs. 4).
- 8) Gegebenenfalls eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, dass sie / er der Zulassung von Studierenden des gleichen Studienganges als Zuhörer bei der Disputation nicht zustimmt.
- 9) Einen Vorschlag für die / den nach § 8 Abs.1 neben der Betreuerin /dem Betreuer und der Mentorin /dem Mentor zusätzlich zu benennende/n dritte Prüferin / dritten Prüfer.
- 10) Nachweise über die ggf. zusätzlich erbrachten Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 3.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann von der Kandidatin / vom Kandidaten zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

(4) Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Kandidatin / des Kandidaten zum Promotionsverfahren. Wird die Zulassung versagt, so ist dies der Kandidatin / dem Kandidaten schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach Behebung der vom Promotionsausschuss genannten Mängel kann die Kandidatin / der Kandidat den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut einreichen.

§ 10

Bewertung der Dissertation

- (1) Erste Gutachterin / erster Gutachter ist die Betreuerin / der Betreuer der Dissertation.
- (2) Zweite Gutachterin / zweiter Gutachter ist im Normalfall die Mentorin / der Mentor im Sinne von § 6. Ausnahmen müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden.
- (3) Jede Gutachterin / jeder Gutachter hat der Dekanin / dem Dekan möglichst innerhalb eines Monats nach Erhalt der Dissertation ein eingehend begründetes schriftliches

Gutachten über die Dissertation vorzulegen, die Annahme oder Ablehnung zu empfehlen und im Falle der Annahme der Dissertation eines der folgenden Prädikate vorzuschlagen:

summa cum laude (ausgezeichnet=0)
 magna cum laude (sehr gut=1)
 cum laude (gut=2)
 rite (=3)

Für die Prädikate "magna cum laude" und "cum laude" sind zur besseren Differenzierung die Zusätze "plus" und "minus" zulässig. Diese Zusätze entsprechen einem Zuschlag (minus) bzw. Abschlag (plus) von 0,3 vom Prädikat. Genauere Erläuterungen zu den Noten stehen im Anhang D.

(4) Die Erstgutachterin / Der Erstgutachter hat auf einem separaten Formblatt unterschriftlich zu bestätigen, dass die vorgelegte Arbeit hinsichtlich potentieller Plagiarismen geprüft wurde und sie / er diesbezüglich keine Bedenken hat.

5) Nach Erstellung der Gutachten ist den Mitgliedern des Fachbereichs Chemie und Pharmazie, die habilitiert oder berufen sein müssen, in Form eines Umlaufs zwei Wochen Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben.

(6) Schlagen die beiden Gutachterinnen / Gutachter die Annahme der Dissertation vor und erfolgt innerhalb der zweiwöchigen Frist entsprechend Abs. 5 kein mit einer aussagekräftigen Begründung versehener Einspruch, so ist sie angenommen.

7) Empfehlen eine / ein oder beide Gutachterinnen / Gutachter (Abs. 1 und 2) die Ablehnung der Dissertation, entscheidet nach Rücksprache mit den Beteiligten der Promotionsausschuss mit seinen promovierten Mitgliedern. Er kann eine Überprüfung durch eine weitere/ einen weiteren, ggf. auch auswärtige Gutachterin / auswärtigen Gutachter veranlassen. Die Entscheidung geschieht auf Basis aller Gutachten. Im Falle der endgültigen Ablehnung wird dies der Kandidatin / dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

8) Erfolgt innerhalb der zweiwöchigen Frist zur Einsichtnahme ein mit einer aussagekräftigen Begründung versehener Einspruch gegen die Annahme, die Ablehnung oder die Benotung der Dissertation, entscheidet nach Rücksprache mit den Beteiligten der Promotionsausschuss mit seinen promovierten Mitgliedern über den Einspruch. Die Annahme der Dissertation kann nach Rücksprache mit der / dem Einsprucherhebenden und den Gutachterinnen / Gutachtern auf Weisung des Promotionsausschusses von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden. Mit der Neufassung muss die Urfassung mit Kennzeichnung der beanstandeten Stellen erneut eingereicht werden. Der Promotionsausschuss kann eine Überprüfung durch eine weitere/ einen weiteren, ggf. auch auswärtige Gutachterin / auswärtigen Gutachter veranlassen. Die Entscheidung geschieht auf Basis aller Gutachten. Im Falle der endgültigen Ablehnung wird dies der Kandidatin / dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

9) Bei zweimaliger Nichtannahme der Dissertation gilt das Promotionsverfahren endgültig als nicht bestanden.

§ 11

Korrektur der Dissertation ohne Änderung der Bewertung

- 1) Grundsätzlich können folgende Änderungen an der Dissertationsschrift vorgenommen werden
 - a. Einkleben von zusätzlichen Seiten am Ende der Dissertationsschrift (auf maximal 2 Seiten begrenzt) und Kenntlichmachung der konkreten Änderungen
 - b. Einfügen von Seiten am Ende der Dissertationsschrift mit neuer Bindung und Kenntlichmachung der konkreten Änderungen
 - c. Korrektur durch Überkleben (nur bei sehr wenigen Änderungen)
 - d. Elektronische Korrektur direkt im Text und neuer Ausdruck

Näheres zu der Art und Weise der in Einzelnen erforderlichen Änderungen ergibt sich aus den Absätzen 2 bis 4.

2) Erfolgt durch die beiden Gutachterinnen/ Gutachter ein Hinweis auf Fehler in der Dissertation, die keinen Einfluss auf die Beurteilung haben, reicht die Kandidatin / der Kandidat gemäß §9 Abs. (2) 1) zehn neue Exemplare ein, in denen die Änderungen gemäß Abs.1 a)-c) eingefügt wurden.

3) Erfolgt innerhalb der zweiwöchigen Frist zur Einsichtnahme ein Hinweis auf formale Fehler (z.B. Literaturliste) in der Dissertation, so wird ein Exemplar der eingereichten Dissertation („das Original“) gemäß Abs. 1a)-c) nach Rücksprache mit den Beteiligten korrigiert. Durchführung dieser Korrektur ist Voraussetzung für die Disputation.

4) Erfolgt innerhalb der zweiwöchigen Frist zur Einsichtnahme ein Hinweis auf inhaltliche Fehler (z.B. Fehler in Formel) in der Dissertation, die jedoch nicht mit einem Einspruch gemäß §10 Abs. 8 verbunden sind, so wird das Original gemäß Abs. 1 a)-c) nach Rücksprache mit den Beteiligten und den Gutachterinnen / Gutachtern korrigiert. Durchführung dieser Korrektur ist Voraussetzung für die Disputation.

5) In den Exemplaren, die gemäß § 15 bei der ULB abgegeben werden, müssen evtl. Änderungen gemäß Abs. 2)-4) nach den in Abs. 1) angegebenen Varianten berücksichtigt werden. Zudem können noch Rechtschreibfehler gegenüber der ursprünglichen Version korrigiert werden. Die Betreuerin / der Betreuer bestätigt schriftlich, dass diese Bedingungen erfüllt sind. Die gleichen Regeln gelten ggf. auch für die elektronische Version.

§ 12 Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation wird die mündliche Prüfung in Form einer Disputation in deutscher oder englischer Sprache abgenommen. In ihr soll die Kandidatin / der Kandidat zeigen, dass sie / er befähigt ist, wissenschaftliche Fragestellungen der Chemie, der Lebensmittelchemie, der Pharmazie oder der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften selbstständig zu beurteilen.

(2) Nach Absprache mit den Prüfern schlägt die Kandidatin / der Kandidat dem Prüfungsamt Datum, Uhrzeit und Ort der geplanten Disputation mind. 2 Wochen vorher per Mail vor. Der Promotionsausschuss setzt anschließend den Termin für die mündliche Prüfung endgültig fest und lädt die drei Prüferinnen / Prüfer und die Kandidatin / den Kandidaten zur Prüfung ein. Der Prüfungstermin wird den Mitgliedern des Fachbereiches und den am Promotionsverfahren beteiligten Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Disputation bekannt gegeben.

(3) Die mündliche Prüfung muss spätestens zwei Monate, nachdem die Dissertation angenommen ist, abgelegt sein. Hat die Kandidatin / der Kandidat sich der Prüfung bis dahin

nicht unterzogen, so gilt diese als nicht bestanden. Tritt eine Verzögerung ein, die die Kandidatin / der Kandidat nicht zu verantworten hat (z. B. Erkrankung der Kandidatin / des Kandidaten, bescheinigt mit ärztlichem Attest, oder der Prüferin / des Prüfers), so hat der Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren und es muss ein neuer Prüfungstermin angesetzt werden.

(4) Die Disputationsprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen (§ 8 Abs. 1). Im Falle der Verhinderung von Prüferinnen / Prüfern bestimmt der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit den Prüferinnen / Prüfern eine Vertreterin / einen Vertreter oder verschiebt den Termin nach Rücksprache mit der Kandidatin / dem Kandidaten.

(5) Die Disputation erstreckt sich auf das Thema der Dissertation, das Fachgebiet der Dissertation und an die Dissertation angrenzende Gebiete. Die Disputation wird durch einen maximal 20 Minuten dauernden Vortrag der Kandidatin / des Kandidaten über die zentralen Thesen der Dissertation eingeleitet. Die Disputation muss einschließlich Vortrag mindestens 60 Minuten dauern, die Befragung durch die drei Prüfer soll mindestens 45 Minuten dauern. Es wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt. Die Prüfungskommission kann mit der Protokollführung ein promoviertes Mitglied des Fachbereichs Chemie und Pharmazie beauftragen. Die/der Vorsitzende leitet die Disputation; sie/er kann Fragen aus der Zuhörerschaft zulassen. Diese Fragen sind nicht Teil der Prüfung.

(6) Als Zuhörerinnen / Zuhörer sind bei der Disputation die promovierten Mitglieder des Fachbereichs Chemie und Pharmazie zugelassen. Ebenfalls zugelassen sind Studierende des Fachbereiches Chemie und Pharmazie, sofern die Kandidatin / der Kandidat nicht widerspricht. Weitere Mitglieder der WWU oder des Fachbereichs Chemieingenieurwesens der Fachhochschule Münster sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, wenn weder die Mitglieder der Prüfungskommission noch die Kandidatin / der Kandidat widerspricht. Die Zulassung der Zuhörerinnen / Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

(7) Es ist nicht erlaubt, Video- oder Tonmitschnitte von der Disputation anzufertigen.

§ 13

Bewertung der Disputation

Unmittelbar nach der Prüfung wird von den Prüferinnen / Prüfern gemäß §12 Abs. 4 gemeinsam festgesetzt, ob die Disputation bestanden ist und im Bestehensfall mit einer der folgenden Noten beurteilt:

summa cum laude (ausgezeichnet=0)
 magna cum laude (sehr gut=1)
 cum laude (gut=2)
 rite (=3)

Für die Prädikate "magna cum laude" und "cum laude" sind zur besseren Differenzierung die Zusätze "plus" und "minus" zulässig. Diese Zusätze entsprechen einem Zuschlag (minus) bzw. Abschlag (plus) von 0,3 vom Prädikat.

§ 14

Wiederholung der Promotionsleistung

(1) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Hierbei ist eine

neue oder verbesserte Arbeit vorzulegen. Gemäß § 9 Abs. 2, Nr. 5 ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden (§ 13), kann sie frühestens nach einem und spätestens nach fünf Monaten und grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Dies wird der Kandidatin / dem Kandidaten mittels Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel bei denselben Prüferinnen / Prüfern abgelegt wie die erste. Erforderlichenfalls bestellt der Promotionsausschuss neue Prüferinnen / Prüfer.

(3) Bei zweimaligem Nichtbestehen der Disputation gilt das Promotionsverfahren als endgültig nicht bestanden. Dies wird der Kandidatin / dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 15

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Die Promotionsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn die Disputation bestanden ist.

(2) Unmittelbar nach Abschluss einer erfolgreichen Disputation wird die Prüfungskommission von der Dekanin / dem Dekan oder der Vertreterin / dem Vertreter einberufen. Sie bildet aus den beiden Einzelnoten der Dissertation sowie der Note der mündlichen Prüfung eine Gesamtnote durch Bildung des arithmetischen Mittelwertes und anschließender mathematischer Rundung auf die erste Nachkommastelle. Das Gesamtpredikat kann lauten:

summa cum laude (ausgezeichnet) (Gesamtnote 0)

magna cum laude (sehr gut) (Gesamtnote 0,1 - 1,4)

cum laude (gut) (Gesamtnote 1,5 - 2,4)

rite (bestanden) (Gesamtnote 2,5 - 3,0)

(3) Anschließend wird der Kandidatin / dem Kandidaten mündlich das Ergebnis der Prüfung, die Beurteilungen der Dissertation und im Bestehensfall die Gesamtnote mitgeteilt.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Das Promotionsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Dissertation durch Abgabe der Dissertation an der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) veröffentlicht ist. Die Veröffentlichung darf erst dann erfolgen, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation schriftlich bestätigt, dass sie/er mit der Veröffentlichung der Dissertation in der vorliegenden Fassung einverstanden ist. Dies hat innerhalb eines Jahres nach dem Tag der bestandenen Disputation zu erfolgen. Die Kandidatin/der Kandidat weist die Abgabe durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der ULB im Promotionsprüfungsamt nach.

(2) Wird die in Abs. 1 genannte Frist nicht eingehalten, so verfallen die mit der Prüfung erlangten Rechte.

(3) Die Zahl der bei der ULB abzugebenden Exemplare folgt aus den aktuellen Regularien der ULB. Hierzu teilt das Promotionsprüfungsamt des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Bewerberin/dem Bewerber aktuelle Informationen in Form eines Merkblattes mit. Dabei ist eine Verminderung möglich

a) wenn im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer, eine von der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) versiegelte elektronische Version mit einer Bestätigung der ULB, dass das Datenformat und der Datenträger den Anforderungen der Universitäts- und Landesbibliothek entspricht, abgegeben wird oder

b) wenn ein von der Betreuerin / vom Betreuer unterschriebener Nachweis über den Druck des wesentlichen Inhalts der Dissertation in einer oder mehreren wissenschaftlichen Zeitschriften oder Büchern abgegeben wird, oder

c) wenn ein Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger (mit ISBN-Nummer), wobei auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen ist, abgegeben wird.

(4) Auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten bei vorliegender Befürwortung durch die Betreuerin / des Betreuers kann z. B. aus patentrechtlichen Gründen ein zeitlich befristeter Sperrvermerk von einem Jahr beantragt werden. Arbeiten, die mit einem Sperrvermerk versehen sind, werden für diese Dauer in der ULB unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten hinterlegt. Auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten bei vorliegender Befürwortung durch die Betreuerin / des Betreuers kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 17

Vollziehung der Promotion

(1) Ist die Promotionsleistung erfolgreich erbracht, promoviert die Dekanin / der Dekan die Kandidatin / den Kandidaten im Namen des Fachbereichs zum Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium) und nimmt ihr / ihm dabei durch Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie / er jederzeit bestrebt sein will, den ihr / ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, die besondere gesellschaftliche Verantwortung des Doktorgrades anzuerkennen, sich in ihrer / seiner wissenschaftlichen Arbeit dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen.

(2) Dabei wird der Kandidatin / dem Kandidaten ein Zeugnis über die erfolgreich erbrachte Promotionsleistung, das den Titel der Dissertation, die Beurteilungen der Dissertation (§ 10 Abs. 3), die Beurteilung der Disputation (§ 13) und die Gesamtbeurteilung (§ 15) enthält, überreicht.

(3) Das Zeugnis alleine berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

(4) Ist die Dissertation im Sinne von § 16 bereits veröffentlicht, wird auch die Promotionsurkunde (§ 18) überreicht. Damit ist die Kandidatin / der Kandidat berechtigt, den Dokortitel zu führen.

(5) Abschlussdokumente werden in deutscher und englischer Fassung überreicht.

§ 18

Promotionsurkunde

(1) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat der erbrachten Promotionsleistung. Sie ist auf den Tag der Disputation zu datieren, von der Dekanin / dem

Dekan des Fachbereiches Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität eigenhändig zu unterzeichnen und der Kandidatin / dem Kandidaten zu übergeben.

(2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Kandidatin / der Kandidat das Recht, den Dokortitel zu führen.

(3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde wird der Kandidatin / dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Dissertation und in das Prüfungsprotokoll gewährt. Der Antrag soll innerhalb von 3 Monaten nach Aushändigung der Promotionsurkunde beim Promotionsausschuss gestellt werden. Der Promotionsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Kandidatin / dem Kandidaten die Aushändigung der Promotionsurkunde nur unter den Voraussetzungen des § 19 verweigert werden.

§ 19

Verweigerung der Promotion

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Kandidatin / der Kandidat beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. Der Beschluss ist zu begründen und der Betroffenen / dem Betroffenen zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 20

Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird bekannt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind (z.B. bei Plagiaten, Datenfälschungen), wird der Doktorgrad durch Beschluss des Fachbereichsrates entzogen.

(2) Der Fachbereichsrat kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen,

a. wenn die / der Promovierte wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre / er seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren / seinen Doktorgrad missbraucht hat.

b. wenn die /der Promovierte vorsätzlich ein wissenschaftliches Fehlverhalten begangen hat und sie/ er sich dadurch der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

(3) Vor der Beschlussfassung ist der / dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Fachbereichsrates ist der / dem Betroffenen mitzuteilen.

(4) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion (§ 22).

§ 21

Rechtsbehelfe und Entscheidung über den Widerspruch

Gegen belastende Entscheidungen kann beim Promotionsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der

Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen.

§ 22

Doctor honoris causa

Der Doktorgrad kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Chemie, Lebensmittelchemie, Pharmazie und der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften oder außergewöhnlicher Verdienste auch ehrenhalber verliehen werden (Ehrenpromotion - doctor honoris causa, h. c.). Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) wird von mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen / Professoren des Fachbereiches an den Fachbereichsrat gestellt. Nach dessen vorläufiger Befürwortung werden vom Fachbereichsrat zwei externe Gutachten eingeholt. Nach endgültiger Befürwortung des Antrags durch den Fachbereichsrat wird der Antrag an den Promotionsausschuss zur Beschlussfassung weitergeleitet. Zur Verleihung des Titels Dr. rer. nat. h. c. bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der promovierten Mitglieder in beiden Gremien.

§ 23

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

(1) Der Fachbereich kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität im Rahmen von koordinierten Verfahren verleihen. Der Fachbereich wirkt in einem solchen Fall zusätzlich an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität mit (Doppelabschluss). Generell gilt, dass für die gleiche Promotionsarbeit lediglich ein akademischer Doktorgrad verliehen wird. Im Falle unterschiedlicher Bezeichnungen des akademischen Grades zwischen WWU und Partneruniversität hat sich die Promovendin / der Promovend zu erklären, welchen Titel sie/er führen möchte. Ein Doppeltitel ist ausgeschlossen.

(2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 1 setzt ein formales Partnerschaftsabkommen mit der Universität resp. der den Doktorgrad verleihenden Institution der ausländischen Partneruniversität voraus. In diesem Abkommen verpflichten sich beide Partner, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen und regeln Einzelheiten des Zusammenwirkens. Die promotionsrechtlichen Aspekte des Partnerschaftsabkommens werden in Absprache mit dem Promotionsausschuss festgelegt. Das Partnerschaftsabkommen benötigt zum Inkrafttreten die Zustimmung des Fachbereichsrats. Der Promotionsausschuss regelt die Details zur Vergabe des Doppelabschlusses. Das Partnerschaftsabkommen ist von Seiten des Fachbereiches Chemie und Pharmazie durch die Dekanin / den Dekan zu unterzeichnen.

(3) Während der Bearbeitung der Dissertation muss die Bewerberin / der Bewerber mindestens 6 Monate als Studentin / Student im Promotionsstudiengang an der WWU eingeschrieben sein. Gleichermaßen muss die Promovendin / der Promovend Forschungsaufenthalte über mindestens 4 Monate an der Partneruniversität dokumentiert haben.

(4) In dem Partnerschaftsabkommen muss geregelt werden, dass die WWU mindestens paritätisch an dem Verfahren (z.B. bei der Besetzung der Prüfungskommission) beteiligt wird und dass alle geltenden formalen Regularien der WWU und der Partneruniversität hierbei Berücksichtigung finden. Es können bzgl. der praktischen Durchführung (z.B. Anzahl von Mentoren oder Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission) gegenüber der

Promotionsordnung veränderte Vereinbarungen getroffen werden, ohne dabei den Wesensgehalt der Promotionsordnung zu verändern.

(5) Vor der Zulassung zum Promotionsstudium nach § 4 ist zusätzlich zum Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium beizufügen:

1. eine Erklärung der Partneruniversität, dass die Zulassung an der Partneruniversität zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
2. eine Erklärung eines prüfungsberechtigten Mitglieds der Partneruniversität, dass sie / er bereit ist, die Dissertation zu begutachten.

(6) Die Dissertation wird von jeweils mindestens einem prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der WWU sowie der Partneruniversität begutachtet. Die beiden Gutachten sind in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassen.

§ 24

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Promotionsstudiengang aufnehmen oder sich nach Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion melden. Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Promotionsstudium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, schließen ihre Promotion nach der bisher für sie geltenden Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 9. Dezember 2015.

Münster, den 18. Januar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/01), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/04), hiermit verkündet.

Münster, den 18. Januar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang A

Sonderregelungen für den Promotionsstudiengang „Graduate School of Chemistry (GSC-MS)“

Für Kandidatinnen / Kandidaten aus der „Graduate School of Chemistry Münster“ als Dachorganisation für koordinierte Promotionsverfahren sind die § 4, 6 und 8 in der folgenden Fassung anzuwenden:

Ergänzungen zu § 4 Promotionsstudium

(1) Das Promotionsstudium ist forschungsorientiert. Die Studierenden sollen lernen, die wissenschaftliche Methodik der Naturwissenschaften, insbesondere der Chemie, der Lebensmittelchemie, oder der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften anzuwenden, sowie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse erwerben.

(2) Das Promotionsstudium umfasst die Anfertigung der Dissertation, die promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie die abzuleistende Zwischenprüfung. Einzelheiten und Zeitplan sind in der Studienordnung und der Eignungs- und Zwischenprüfungsordnung der jeweiligen koordinierten Verfahren festzulegen.

(3) Der Beginn des Promotionsstudiums ist durch das Datum der Aufnahme in die Graduate School of Chemistry definiert. Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens sind in der Eignungs- und Zwischenprüfungsordnung der Graduate School of Chemistry Münster geregelt.

Die Zusammensetzung des in § 10 der Eignungs- und Zwischenprüfungsordnung zu bestimmenden Dissertationskomitees soll innerhalb der ersten sechs Monate des Promotionsstudiums festgelegt und dem Prüfungsamt gemeldet werden. Außerdem ist der Arbeitstitel der Promotionsarbeit mitzuteilen. Über eventuelle spätere Änderungen in der Zusammensetzung des Dissertationskomitees befindet der Sprecher im gegenseitigen Einvernehmen mit allen Beteiligten.

Ergänzungen zu § 6 Betreuung der Dissertationsarbeit

(1) Für die fachliche Betreuung jedes Promovierenden der Graduate School of Chemistry Münster wird ein individuelles Dissertationskomitee eingesetzt. Es besteht aus

1. der Betreuerin / dem Betreuer der Dissertationsarbeit,
2. einer oder einem von der Sprecherin / dem Sprecher bestimmten Mitglied der Graduate School of Chemistry Münster (erster Mentor),
3. einem von der Sprecherin / dem Sprecher auf Vorschlag des Prüflings bestimmten Mitglied der Graduate School of Chemistry Münster (zweiter Mentor).

Als Betreuer und Mentoren können alle Mitglieder der Graduate School of Chemistry Münster fungieren, die Professorinnen / Professoren oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sind. Der Begriff der Mitgliedschaft in der Graduate School of Chemistry Münster ist in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Graduate School of Chemistry Münster definiert. Die Mitglieder des Dissertationskomitees dürfen nicht ein und demselben Institut angehören. Die Entscheidung über die Zusammensetzung des Dissertationskomitees trifft der Sprecher der Graduate School of Chemistry Münster

(2) Die Betreuerin / der Betreuer übernimmt die Verantwortung für die Durchführbarkeit des Promotionsstudiums durch die von ihr / ihm betreuten Promotionsstudentinnen /

Promotionsstudenten. Dieses umfasst angemessene wissenschaftliche Ausbildung und Bereitstellung notwendiger Ressourcen. Die Mentorinnen / Mentoren sollen als zusätzliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen, und fungieren als Prüfer in der Zwischenprüfung sowie der Disputationsprüfung. Im Normalfall soll einer der Mentoren das Zweitgutachten übernehmen. Die Betreuerin / der Betreuer und die Mentorin / der Mentor müssen Lehrveranstaltungen für Promotionsstudierende im Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden anbieten.

Ergänzungen zu § 8 Prüfungskommission

- (1) Für jede Kandidatin / jeden Kandidaten wird zu Beginn des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission wird gemäß § 26 Fachbereichsordnung (FBO) vom Dekan einberufen. Die Dekanin / der Dekan ist Vorsitzende / Vorsitzender der Prüfungskommission ohne Stimmrecht. Die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission sind die Mitglieder des Dissertationskomitees. Diese weiteren Mitglieder dürfen nicht alle ein und demselben Institut angehören. Die Dekanin / der Dekan kann der Betreuerin / dem Betreuer den Vorsitz der Prüfungskommission übertragen.
- (2) Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung und Bewertung der Disputation und die Festlegung der Gesamtnote der Promotionsleistung auf der Grundlage des Ergebnisses der Disputation und der Bewertung der Dissertation.
- (3) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen / Professoren sowie aus der Universität Ausgeschiedene sollen in der Regel nicht länger als 3 Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Betreuerin / Betreuer einer Dissertation oder als Prüferin / Prüfer an Promotionsverfahren beteiligt sein.

Anhang B

Promotionsfächer im Fachbereich Chemie und Pharmazie

Anorganische Chemie - Inorganic Chemistry

Analytische Chemie - Analytical Chemistry

Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften - Business Management in the Natural Sciences

Biochemie – Biochemistry

Didaktik der Chemie

Klinische Pharmazie - Clinical Pharmacy

Lebensmittelchemie - Food Chemistry

Organische Chemie - Organic Chemistry

Pharmakologie und Toxikologie - Pharmacology and Toxicology

Pharmazeutische Biologie und Phytochemie - Pharmaceutical Biology and Phytochemistry

Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie - Pharmaceutical Technology and Biopharmaceutics

Pharmazeutische und Medizinische Chemie - Pharmaceutical und Medicinal Chemistry

Physikalische Chemie - Physical Chemistry

Theoretische Chemie - Theoretical Chemistry

Anhang C

Sonderkonditionen für die Mitglieder der „International Research Training Groups“

Für Kandidatinnen / Kandidaten aus den am Fachbereich Chemie und Pharmazie bestehenden Internationalen „Research Training Groups“ erhält § 6 der Promotionsordnung folgenden zusätzlichen Abs. 3:

(3) Promotionsstudierende, die im Rahmen einer Internationalen „Research Training Group“ ihre Dissertation anfertigen, wählen eine Professorin / einen Professor der jeweiligen Partneruniversität als zusätzliche Mentorin / zusätzlichen Mentor.

Für Kandidatinnen / Kandidaten aus den Internationalen „Research Training Groups“ erhält § 10 Abs. 2 der Promotionsordnung die folgende Fassung:

(2) Zweite Gutachterin / zweiter Gutachter ist im Normalfall eine der Mentorinnen / einer der Mentoren. Es besteht die Möglichkeit, dass der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer eine / einen habilitierte(n) oder berufene(n) Angehörige / Angehörigen einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung als Zweitgutachterin / Zweitgutachter bestellt, sofern diese / dieser in einem engen thematischen Bezug zu der Arbeit steht.

Anhang D

summa cum laude

Ausnahme für eine ganz außergewöhnliche Leistung. Soll mit äußerster Zurückhaltung vergeben werden und bedarf einer speziellen Begründung. Im letzten Abschnitt des Gutachtens wird daher eine Zusammenfassung der inhaltlichen Exzellenz erwartet.

magna cum laude

Mit dieser Note ist eine besondere Anerkennung verbunden. Sie soll nur für deutlich überdurchschnittliche Dissertationen, die substantielle eigenständige Beiträge zu einem Gebiet beinhalten, vergeben werden. Die Resultate der Dissertation müssen in einer renommierten (peer-review) Zeitschrift veröffentlichbar sein.

cum laude

die normale Note für eine gute einwandfreie Dissertation. Die Dissertation muss Ergebnisse enthalten, die in einer referierten Zeitschrift publiziert werden können.

rite

Eine Dissertation, die einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag enthält.